

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Bundeskanzleramtes

Geschäftszahl: 2020-0.256.827

Informationsschreiben

2. COVID-19 Gesetz - Möglichkeit der Anordnung von Erholungsurlaub

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Bis der Normalbetrieb im Bundeskanzleramt wiederaufgenommen wird, kann es noch einige Zeit dauern und es ist derzeit nicht absehbar, dass es bis Ende Mai zu nennenswerten Änderungen der Gesamtsituation kommen wird.

Damit anschließend an den Dienststellen ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, sind jedoch bereits jetzt regulierende Maßnahmen erforderlich, die notwendigerweise bei bestehenden Freizeitansprüchen anzusetzen haben, allerdings aber auch auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt bleiben sollen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Urlaubsverbrauch aus Vorjahreskontingenten

Mit dem 2. COVID-19 Gesetz, das am 22. März 2020 in Kraft getreten ist, wurde im Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (in § 68 Abs 1a) sowie im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (in § 27e Abs 1a) die Möglichkeit für den Dienstgeber geschaffen, den Bediensteten unter bestimmten Voraussetzungen den Verbrauch von Erholungsurlaub anzuordnen.

Die dafür erforderlichen Bedingungen sind einerseits die Arbeitsfähigkeit der oder des Bediensteten (die Maßnahme gilt also nicht im Krankenstand oder dergleichen) und andererseits, dass der Dienstbetrieb – wie etwa durch die aktuelle Situation – für zumindest sechs Tage erheblich eingeschränkt ist. In diesem Fall können Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die noch über einen nicht verfallenen Urlaub aus den Vorjahren verfügen, angewiesen werden, maximal zwei Wochen (entspricht 80 Stunden) dieses Urlaubs in einem festgelegten Zeitraum zu verbrauchen. Selbstverständlich ist diese Maßnahme dann

nicht möglich, wenn eine Konsumation des Erholungsurlaubs in den Vorjahren aufgrund einer Urlaubssperre oder anderen gerechtfertigten Gründen nicht erfolgen konnte.

Jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die noch über ein **(Rest)Urlaubskontingent aus den Jahren 2018 und 2019** verfügen, haben **davon vorerst 5 Tage (40 Stunden) ab sofort bis längstens 31. Mai 2020** zu verbrauchen. Sollte der entsprechende Anspruch nur mehr ein Ausmaß unter 40 Stunden umfassen, so ist **dieser gesamte noch bestehende Resturlaub aus 2018 bzw. 2019 bis 31. Mai 2020 zu verbrauchen**.

Sofern Sie davon betroffen sind, dürfen wir Sie höflich ersuchen, den konkreten Zeitraum Ihres Erholungsurlaubs möglichst bald mit Ihren unmittelbaren Vorgesetzten abzustimmen und im ESS einzutragen.

Abbau von Zeitguthaben

Im Sinne eines effizienten und sparsamen Ressourceneinsatzes ersuchen wir außerdem darum, Zeitguthaben, das seit dem 16. März 2020 aus Mehrdienstleistungen oder Gleitverhalten entstanden ist, nach Möglichkeit zeitnah bzw. bis 31. Mai 2020 wieder abzubauen.

Selbstverständlich werden wir Sie weiterhin über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb sowie allfällige weitere Maßnahmen zum Abbau von Freizeitguthaben informieren!

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen trotz der aktuellen Entwicklungen eine gute und vor allem gesunde Zeit!

Für allfällige weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung I/2 gerne zur Verfügung!

Wien, am 23. April 2020

Für den Bundeskanzler:

BRÜNNER

Elektronisch gefertigt

